

Wege zur Überwindung bestimmter Mängel in der Organisation der Volksgerichte und gibt insgesamt wertvolle Impulse zur Verbesserung der gerichtlichen Tätigkeit.

Prof. Dr. sc. Günter Lehmann, Sektion III an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

**Ju. N. Tschuikow:**

**Der spezielle Beschluß im gerichtlichen Zivilverfahren**

Verlag „Juriditscheskaja literatura“, Moskau 1974; 120 Seiten (in russischer Sprache)

Die speziellen Beschlüsse im gerichtlichen Verfahren sind wichtige rechtliche Instrumente zur Erfüllung der vorbeugend-erzieherischen Aufgaben der Gerichte in der Sowjetunion. Sie werden angewendet, um Verletzungen der Gesetze und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens bzw. wesentliche Mängel in der Arbeit von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen zu überwinden. Im Recht der DDR entsprechen ihnen die Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen gemäß § 19 GVG.

Der Autor behandelt ausschließlich die Rolle der speziellen Beschlüsse im Zivilverfahren (einschließlich des Verfahrens in Familien- und Arbeitsrechtssachen). Er erörtert vor allem Wesen, Arten und Inhalt der speziellen Beschlüsse, nimmt aber auch zu einer Reihe von Verfahrensfragen Stellung, darunter zur Einlegung und Verwirklichung der speziellen Beschlüsse.

Im Verhältnis zu anderen gerichtlichen Entscheidungen (insbesondere Sachentscheidungen) sowie zu anderen Formen vorbeugender Tätigkeit des Gerichts (z. B. allgemeine Informationen und Hinweise) haben die speziellen Beschlüsse des Gerichts einen eigenen Gegenstand. Sie sind die Hauptform der gerichtlichen Vorbeugung gegen Rechtsverletzungen und Streitfälle, und darin besteht ihre wesentliche, über die Entscheidung im Verfahren hinausreichende Bedeutung. Als Entscheidung des Gerichts hat der spezielle Beschluß verpflichtenden Charakter für den Adressaten, der seinerseits Maßnahmen treffen und darüber das Gericht informieren muß.

In der sowjetischen Literatur nicht unbestritten ist die Ansicht Tschuikows, der spezielle Beschluß sei ein „Akt der sozialistischen Rechtsprechung“, obwohl er sich von der Sachentscheidung deutlich unterscheidet. Der Autor hält auch die Beschwerde gegen den Beschluß für zulässig und verbindet mit Erwägungen zur Rechtskraft des Beschlusses die Verpflichtung zu seiner Verwirklichung.

Die speziellen Beschlüsse werden nach zwei Kriterien klassifiziert: nach dem Gericht, das den Beschluß faßt, und nach dem materiellen Gegenstand des Beschlusses. Der Autor verbindet in seinen Untersuchungen zu Form, Inhalt und Verfahren des Erlasses spezieller Beschlüsse inhaltliche und prozeßrechtliche Fragen instruktiv mit den praktischen Anforderungen an derartige Beschlüsse. Das Erfordernis der Gesetzlichkeit eines speziellen Beschlusses bedeutet, daß er sowohl mit dem prozessualen als auch mit dem materiellen Recht übereinstimmen muß. Der Beschluß muß auf Tatsachen gestützt sein; einseitiges Vorbringen einer Prozeßpartei ist nicht ausreichend.

Bemerkenswert sind Tschuikows Darlegungen über die Verwirklichung der speziellen Beschlüsse und die Kontrolle darüber. Die Kontrolle, die er zu den Pflichten des Gerichts zählt, hält er für ebenso bedeutsam wie die Beschlußfassung selbst. In der Praxis wird die Kontrolle durch die Volksbeisitzer ausgeübt. Auch die Erläuterung der Beschlüsse durch Volksrichter und Volksbeisitzer in den Kollektiven der Werktätigen hat große erzieherische und organisierende Wirkung; sie wird in geeigneten Fällen durch Informationen an Partei-, Sowjet- und Gewerkschaftsorgane verstärkt.

Die Arbeit Tschuikows bekräftigt, daß sich gemeinsame Grundzüge des sozialistischen Zivilprozesses bis in solche Institute wie die speziellen Beschlüsse im sowjetischen Recht und die Maßnahmen gemäß § 19 GVG im Recht der DDR verfolgen lassen. Derartige Maßnahmen hängen mit dem Charakter des sozialistischen Gerichts-

**Inhalt**

Seite

Dr. Josef Streit:  
Zum 30. Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus 251  
8. Mai 1945: Geburtsstunde einer antifaschistisch-demokratischen Justiz (Interview mit Prof. Dr. Hilde Benjamin).....252

**Erinnerungen an den Aufbau einer neuen Rechtsordnung**

Gerhard Steingraber:  
Ein Antifaschist wird Richter.....256

Hans Heiborn:  
Im Sofortinsatz bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei..... 257

I. Emil Schmiege:  
II. Elfriede Göldner:  
Als Volksrichter in der Praxis.....259

Dr. Rolf Helm:  
Entwicklung eines neuen Arbeitsrechts für eine neue Gesellschaftsordnung.....261

Dr. Siegfried Petzold:  
Wachsende Bedeutung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie für die staatliche Leitung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft (Zum Erscheinen der deutschsprachigen Ausgabe des sowjetischen Theorielehrbuchs, Band I) .....263

Prof. Dr. habil. Martin Pösch:  
Zu einigen theoretischen Grundfragen des sozialistischen Zivilgesetzbuchs.....267

**Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole**

Juristenausbildung in der BRD.....271

**Aus anderen sozialistischen Ländern**

Dr. Helmut Keil:  
Schwerpunkte in der Tätigkeit des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR.....273

**Auszeichnungen**.....265

**Buchumschau**

Prof. Dr. Karl-Heinz Röder / Prof. Dr. Wolfgang Weichelt: Das Dilemma des Antikommunismus in der Staatsfrage (besprochen von Prof. Dr. habil. Ernst Gottschling) .....278

Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. W. S. Andrejew: Sowjetisches Arbeitsrecht (besprochen von Dr. Alfred Baumgart) . . . . . 279

Autorenkollektiv unter der Redaktion von M. I. Kosyr und W. A. Kikot: Sowjetrecht und Kolchosen (besprochen von Prof. Dr. habil. Reiner Arll) . . . . . 280

N. P. Makarowa/S. S. Moskwina: Die Organisation der Arbeit des Volksgerichts (besprochen von Prof. Dr. sc. Günter Lehmann) . . . . . 281

Ju. N. Tschuikow: Der spezielle Beschluß im gerichtlichen Zivilverfahren (besprochen von Dozent Dr. Frohmüt Müller) . . . . . 282

Verfahrens zusammen, das notwendigerweise die Feststellung und Überwindung der Ursachen der Rechtsverletzung bzw. des Rechtskonflikts mit dem Ziel einer verstärkten erzieherischen Wirksamkeit der Rechtsprechung einschließt.

Im Hinblick darauf, daß die Arbeit mit Gerichtskritiken bei uns ein dringendes Erfordernis zur Erhöhung der Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren ist, verdient die vorliegende Monographie auch die Aufmerksamkeit der Juristen in der DDR.

Dozent Dr. Frohmüt Müller, Sektion III an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR